



Umwandlung von Gesellschaften in der EU

Urteil des EuGH zur europäischen Niederlassungsfreiheit



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

Nach einem aktuell ergangenen Urteil des EuGH muss ein EU-Mitgliedstaat, der inländischen Gesellschaften den Wechsel der Gesellschaftsform unter Beibehaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Identität eröffnet, dieses Vorgehen auch Gesellschaften aus anderen EU-Mitgliedstaaten ermöglichen. Dieses EuGH-Urteil vom 12. Juli 2012 betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der Art. 49 AEUV und 54 AEUV. Es erging im Rahmen eines Rechtsstreits über die grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft italienischen Rechts in eine Gesellschaft ungarischen Rechts.

Sachverhalt

Die VALE Costruzioni Srl (eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung italienischen Rechts, im Folgenden: VALE Srl) wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 27. September 2000 gegründet und am 16. November 2000 in das Handelsregister von Rom (Italien) eingetragen. Am 3. Februar 2006 beantragte sie unter Hinweis auf ihre Absicht, ihren Sitz und ihre Tätigkeit nach Ungarn zu verlegen und ihre Tätigkeit in Italien einzustellen, ihre Löschung im Handelsregister. Die zuständige Registerbehörde in Rom entsprach diesem Antrag und löschte die Gesellschaft am 13. Februar 2006. Da die ursprünglich in Italien nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft beschlossen hatte, ihren Sitz nach Ungarn zu verlegen und dort nach ungarischem Recht tätig zu werden, schlossen der Geschäftsführer von VALE Srl und eine weitere natürliche Person am 14. November 2006 in Rom den Gesellschaftsvertrag der VALE Építési kft (einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ungarischen Rechts, im Folgenden: VALE kft), um ihre Eintragung in das ungarische Handelsregister zu erwirken. Ferner wurde das nach ungarischem Recht für die Eintragung in das Handelsregister erforderliche Gesellschaftskapital eingezahlt.

Am 19. Januar 2007 beantragte der Vertreter von VALE kft beim ungarischen Fővárosi Bíróság (Gerichtshof Budapest) als Cégbíróság (Handelsregistergericht) die Eintragung der Gesellschaft nach ungarischem Recht. In seinem Antrag gab er VALE Srl als Rechtsvorgängerin von VALE kft an. Das Handelsregistergericht erster Instanz wies den Eintragungsantrag

zurück. In zweiter Instanz bestätigte der Bezirksgerichtshof Budapest diesen Zurückweisungsbeschluss. Nach Ansicht dieses Gerichts kann eine in Italien gegründete und eingetragene Gesellschaft aufgrund der in Ungarn geltenden Rechtsvorschriften für Gesellschaften ihren Gesellschaftssitz nicht nach Ungarn verlegen und sich nicht in der beantragten Form eintragen lassen. Nach geltendem ungarischen Recht könnten in das Handelsregister nur die in den §§ 24 bis 29 des Gesetzes Nr. V von 2006 abschließend aufgeführten Angaben eingetragen werden, und daher könne eine nichtungarische Gesellschaft nicht als Rechtsvorgängerin eingetragen werden. VALE kft legte eine Kassationsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof ein, um die Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses und ihre Eintragung in das Handelsregister zu erwirken. Sie macht geltend, der angefochtene Beschluss verletze die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Art. 49 AEUV und 54 AEUV.

Das Gericht legte diese Fragestellung dem EuGH zur Vorabentscheidung vor und fragt, ob die ungarische Regelung, die ungarischen Gesellschaften die Umwandlung gestattet, aber Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten die Umwandlung in eine ungarische Gesellschaft verbietet, mit dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. In diesem Zusammenhang möchte das ungarische Gericht wissen, ob sich ein Mitgliedstaat bei der Eintragung einer Gesellschaft im Handelsregister weigern darf, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Rechtsvorgängerin dieser Gesellschaft einzutragen.

Die Entscheidung

In seinem Urteil weist der Gerichtshof zum Anwendungsbereich der Art. 49 AEUV und 54 AEUV darauf hin, dass der Gerichtshof bereits in seiner Entscheidung SEVIC Systems (C-411/03) entschieden hat, dass Umwandlungen von Gesellschaften grundsätzlich zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören, hinsichtlich deren die Mitgliedstaaten die Niederlassungsfreiheit beachten müssen.

Anwendungsbereich der Art. 49 und 54 AEUV

Die ungarische, die deutsche und weitere Regierungen machten zwar geltend, dass eine solche Regelung nicht in den Anwendungsbereich der Art. 49 AEUV und 54 AEUV falle, weil eine grenzüberschreitende Umwandlung im Gegensatz zu der grenzüberschreitenden Verschmelzung, um die es im Urteil SEVIC Systems gegangen sei, zur Gründung einer Gesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat führe. Dem folgt der EuGH in seinem aktuellen Urteil nicht.

Es existiere eine aufgrund einer nationalen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft nur mittels der nationalen Rechtsvorschriften, die für ihre Gründung und ihre Funktionsweise maßgebend sind (Urteil Daily Mail and General Trust vom 27.09.1988). Somit dürfe im Kontext einer grenzüberschreitenden Umwandlung einer Gesellschaft der Aufnahmemitgliedstaat die für einen solchen Vorgang maßgebenden Rechtsvorschriften festlegen und sein nationales Recht über innerstaatliche Umwandlungen anwenden, das die Gründung und die Funktionsweise einer Gesellschaft regelt. Eine nationale Regelung, die zwar für inländische Ge-

sellschaften die Möglichkeit einer Umwandlung vorsehe, aber die Umwandlung einer dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft nicht erlaube, falle daher nach Ansicht des EuGH in den Anwendungsbereich der Art. 49 AEUV und 54 AEUV.

Beschränkung der Niederlassungsfreiheit

In Bezug auf das Vorliegen einer *Beschränkung der Niederlassungsfreiheit* weist der EuGH darauf hin, dass der Niederlassungsbegriff im Sinne der Bestimmungen des Vertrags über die Niederlassungsfreiheit die *tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung im Aufnahmemitgliedstaat auf unbestimmte Zeit* impliziert. Daher setzt er eine tatsächliche Ansiedlung der betreffenden Gesellschaft und die Ausübung einer wirklichen wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Staat voraus (Urteil C-196/04 vom 12. September 2006, Cadbury Schweppes und Cadbury Schweppes Overseas). Im vorliegenden Fall haben sich hierzu keine Anhaltspunkte dafür ergeben, die dies in Frage stellen. Da die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung nur die Umwandlung einer Gesellschaft vorsieht, die ihren Sitz schon im betreffenden Mitgliedstaat hat, begründet diese Regelung *eine unterschiedliche Behandlung von Gesellschaften in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine innerstaatliche oder um eine grenzüberschreitende Umwandlung handelt*. Diese unterschiedliche Behandlung ist geeignet, Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten davon abzuhalten, von der im AEU-Vertrag verankerten Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen, und stellt somit eine *Beschränkung im Sinne der Art. 49 AEUV und 54 AEUV* dar.

Zur eventuellen Rechtfertigung einer Beschränkung

Diese unterschiedliche Behandlung ist nach Sicht des EuGH nicht dadurch gerechtfertigt, dass *Vorschriften* des Unionsrechts zur grenzüberschreitenden oder eine innerstaatlichen Umwandlung *fehlen*. Auch wenn solche Vorschriften zur Erleichterung grenzüberschreitender Umwandlungen gewiss hilfreich wären, könne ihre Existenz doch keine Vorbedingung für die Um-

setzung der in den Art. 49 AEUV und 54 AEUV verankerten Niederlassungsfreiheit sein.

In Bezug auf eine Rechtfertigung *durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses* wie den Schutz der Interessen von Gläubigern, Minderheitsgesellschaftern und Arbeitnehmern sowie der Wahrung der Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen und der Lauterkeit des Handelsverkehrs steht fest, dass solche Gründe eine die Niederlassungsfreiheit beschränkende Maßnahme nur dann rechtfertigen können, wenn eine solche Maßnahme zur Erreichung der verfolgten Ziele geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zu ihrer Erreichung erforderlich ist. Auch eine solche Rechtfertigung gibt es im vorliegenden Fall nicht. Das ungarische Recht schließt grenzüberschreitende Umwandlungen nämlich generell aus, was dazu führt, dass sie auch dann nicht vorgenommen werden können, wenn die in der vorstehenden Randnummer genannten Interessen nicht bedroht sind. Jedenfalls geht eine solche Regelung über das hinaus, was zur Erreichung der im Schutz der genannten Interessen bestehenden Ziele erforderlich ist.

Daher sind die Art. 49 AEUV und 54 AEUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zwar für inländische Gesellschaften die Möglichkeit einer Umwandlung vorsieht, aber die Umwandlung einer dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft in eine inländische Gesellschaft mittels Gründung der letztgenannten Gesellschaft generell nicht zulässt.

Schließlich sind die Art. 49 AEUV und 54 AEUV im Kontext einer grenzüberschreitenden Umwandlung einer Gesellschaft dahin auszulegen, dass der Aufnahmemitgliedstaat befugt ist, das für einen solchen Vorgang maßgebende innerstaatliche Recht festzulegen und somit die Bestimmungen seines nationalen Rechts über innerstaatliche Umwandlungen anzuwenden, die – wie die Anforderungen an die Erstellung einer Bilanz und eines Vermögensverzeichnisses – die Gründung und die Funktionsweise einer Gesellschaft regeln. *Der Äquivalenzgrundsatz und der Effektivitätsgrundsatz verwehren es jedoch dem Aufnahmemitgliedstaat,*

bei grenzüberschreitenden Umwandlungen die Eintragung der die Umwandlung beantragenden Gesellschaft als „Rechtsvorgängerin“ zu verweigern, wenn eine solche Eintragung der Vorgängergesellschaft im Handelsregister bei innerstaatlichen Umwandlungen vorgesehen ist, und

sich zu weigern, den von den Behörden des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Dokumenten im Verfahren zur Eintragung der Gesellschaft gebührend Rechnung zu tragen.

Anmerkungen

Der *Formwechsel* einer Gesellschaft innerhalb der EU ist für die Praxis seit langem von Interesse. Bislang erlaubten die meisten europäischen Rechtsordnungen nur inländischen Gesellschaften, ihre Form (zum Beispiel von einer GmbH in eine AG) zu wechseln. Zweifelhaft war es bislang, ob beispielsweise (mangels entsprechender gesetzlicher Vorschriften) auch eine englische Limited in eine deutsche GmbH umgewandelt werden konnte – dies ist auf der Basis des neuen Urteils nunmehr grundsätzlich möglich.

Schon früher hatten die Richter des EuGH Maßstäbe zum europäischen Gesellschaftsrecht gesetzt, als sie in den berühmten Entscheidungen *Daily Mail* (Urt. vom 27.09.1988), *Centros* (Urt. vom 09.03.1999), *Überseering* (Urt. vom 05.11.2002) und *Inspire Art* (Urt. vom 30.09.2003), die sich ebenfalls um die Niederlassungsfreiheit von Zweigniederlassungen (in Wegzugs- oder Hinzugsfällen) nach Art 49 und 54 AEUV drehten, die Kontroverse zwischen der Sitz- und der Gründungstheorie behandelten und sich damit mit den Grundfragen des grenzüberschreitenden Gesellschaftsrechts (IPR) auseinandersetzten.

In der oben genannten Entscheidung in *Sevic Systems* (Urt. vom 13.12.2005) wurde dann die grenzüberschreitende *Verschmelzung* ermöglicht, im *Cartesio*-Urteil (Urt. vom 16.12.2008) schließlich der erste Baustein für eine *Umwandlung* in eine Gesellschaftsform eines anderen Mitgliedsstaates gelegt, indem der EuGH entschied, dass die EU-Mitgliedstaaten ihren Gesellschaften die Umwandlung in eine Gesellschaftsform eines anderen Mitglied-

staates nicht verwehren dürfen. Mit dem neuen EuGH-Urteil in *VALE kft* können nun alle Gesellschaftsformen eines EU-Mitgliedstaates ihre Tätigkeit auch in jedes andere EU-Land verlagern und dabei ihre Tätigkeit in einer im Zielland anerkannten Rechtsform weiterführen (also umwandeln).

Quellen:

- Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren, *Vale Építési kft*, C-378/10 vom 12.07.2012
- Art. 49 AEUV und 54 AEUV